



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

22. Oktober 2015

Seite 1 von 5

Herrn  
Frank Elberzhagen  
Kleiststr. 98  
45472 Mülheim an der Ruhr

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
I.6 8504

Stecken  
Telefon 0211 3843 1218  
Fax 0211 3843 931218  
Kirsten.Stecken@mbwsv.nrw.de

**Klageschrift der Auflösungsklage des Landes NRW gegen die Flughafen  
Essen Mülheim GmbH**

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, UIG NRW, VIG  
Ihre Mail vom 01.10.2015

**Bescheid**

Sehr geehrter Herr Elberzhagen,

Ihr mit Email vom 01.10.2015 gestellter Antrag auf Übersendung der Klageschrift zur Klage des Landes gegen die Flughafen Essen Mülheim GmbH gemäß Informationsfreiheitsgesetz des Landes NRW, dem UIG, VIG wird abgelehnt.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Begründung:**

Per E-Mail vom 01.10.2015 haben Sie beantragt, Ihnen die Klageschrift des Landes in dem Prozess des Landes Nordrhein – Westfalen gegen die Flughafen Essen Mülheim GmbH auf Auflösung der Gesellschaft zu übersenden. Sie stützen Ihren Anspruch auf § 5 Abs. 2 IFG NRW und auf § 2 UIG.

Ihr Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-9110  
poststelle@mbwsv.nrw.de  
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709,  
719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

Eine Herausgabepflicht scheidet vorliegend auf der Grundlage des § 6 lit. b) IFG NRW aus.

Die Norm ist auf anhängige Gerichtsverfahren analog anzuwenden. Vor diesem Hintergrund wird die Herausgabe von Akten eines laufenden Zivilprozesses auch im Leitfaden des Innenministeriums zum Informationsfreiheitsgesetz vom Grundsatz kritisch gesehen. Soweit der Leitfaden ausführt, dass eine Behörde trotz ihrer Stellung als Partei in einem Zivilprozess und trotz eines gesteigerten Risikos diesen Prozess zu verlieren, unter Umständen sogar verpflichtet sein kann, einem den eigenen Interessen zuwiderlaufenden Informationsbegehren zu entsprechen, betreffen diese Ausführungen eine völlig andere Sachlage. In dem genannten Beispielfall verlangt ein Bürger im Rahmen eines von ihm angestrebten Amtshaftungsprozesses vor einem Zivilgericht die Einsicht in die Unterlagen des dem Amtshaftungsprozess vorausgegangenen, aus seiner Sicht nicht korrekten Verwaltungshandels. In diesem Fall könnte die Behörde die Herausgabe der Akten nicht mit dem Argument verweigern, dass ihr im Falle der Herausgabe ein Nachteil im Zivilprozess droht. Sie verlangen vorliegend aber nicht die Herausgabe eines Sie persönlich betreffenden Verwaltungsverfahrens das dem jetzt anhängigen Verfahren vorgelagert war, sondern als Außenstehender die Herausgabe eines Schriftstücks aus einem anhängigen Prozess, den Dritte gegeneinander führen.

Die Herausgabe der Klageschrift zum jetzigen Zeitpunkt würde zudem den Ablauf des gerichtlichen Verfahrens im Sinne des § 6 lit. b) IFG NRW erheblich beeinträchtigen.

Die Gesellschafter der Flughafen Essen Mülheim GmbH konnten sich wegen widerstreitender Interessen über die Zukunft der Gesellschaft und des Flughafens seit Jahren nicht auf einen gemeinsamen Weg verständigen. Das Land NRW hat dann im Jahr 2014 keinen anderen Ausweg mehr gesehen, als den Austritt aus der Gesellschaft zu erklären und den Mitgesellschaftern die Übernahme der Landesanteile anzubieten. Da die Mitgesellschafter die Austrittserklärung nicht akzeptiert haben, war das Land gezwungen, zur Wahrung der

eigenen Rechtsposition Klage einzureichen. Gleichwohl ist diese Klage als ultima ratio anzusehen, da die Gesellschaft im Falle des Obsiegens des Landes mit dem Urteil des Gerichts aufgelöst würde. Die Folgen wären mit denen eines Konkurses vergleichbar. Vor diesem Hintergrund haben alle Verfahrensbeteiligten ein Interesse an einer außergerichtlichen Einigung. Gespräche dazu finden noch immer statt. Diese Gespräche, insbesondere aber eine außergerichtliche Einigung würden aber extrem erschwert, wenn Details der Klageschrift vorab in der Öffentlichkeit bekannt würden.

In diesem Prozess geht es in weiten Bereichen exakt um die Frage, ob und wenn ja wie der Willensbildungsprozess zwischen den Gesellschaftern bisher verlaufen ist. Dieser in der Klageschrift detailliert beschriebene Prozess bildet die Basis für weitere Gespräche. Gespräche, mit dem Ziel doch noch eine Einigung zu finden, können aber nur erfolgreich sein, wenn sie vor Störungen und Eingriffen von außen geschützt verlaufen und Details des bisherigen Verfahrens nicht publik werden. Eine Vorlage der Klageschrift ist daher erst nach Abschluss des Verfahrens möglich.

Aus den zuvor genannten Gründen müsste die Herausgabe der Klageschrift auch gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer a IFG NRW abgelehnt werden. Wie bereits ausgeführt ist der Prozess der Willensbildung zwischen den Gesellschaftern der Flughafen Essen Mülheim GmbH noch nicht abgeschlossen. Der Inhalt der Klageschrift enthält Details zu einem noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozess zwischen den Beteiligten.

Ein Herausgabeanspruch ist zudem mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Umweltinformationsgesetz, das dem IFG NRW vergleichbare Informationsrechte vorsieht, nicht gegeben

Sie begehren die Herausgabe eines Schriftsatzes, der einen laufenden Zivilprozess betrifft. Würden Sie diesen Antrag gegenüber dem zuständigen Gericht, dem Landgericht Duisburg stellen, würde dieses Gericht Ihren Antrag gemäß § 2 Abs. 2 IFG NRW zurückweisen, weil das IFG NRW gegenüber Gerichten keine Anwendung findet, wenn es seine originären Aufgaben im Rah-



men von Gerichtsverfahren wahrnimmt. Hintergrund ist, dass unbeteiligte Personen keine Informations – und Einsichtsrechte in Gerichtsakten und Schriftverkehr laufender Verfahren erhalten sollen. Der Informationsausschluss während eines Gerichtsverfahrens dient ausdrücklich dazu, die Rechtspflege gegen Beeinträchtigungen durch das Bekanntwerden verfahrensrelevanter Informationen zu schützen.


Das Bundesverwaltungsgerichts hat ausgeführt (vgl. BVerwG Urteil vom 28.10.1999, AZ 7 C 32/98), dass der freie Zugang zu den Gerichtsakten zu einer Veränderung der Verfahrensposition der Beteiligten sowie mittelbar zur Einwirkung auf die Beweislage oder zur Vereitelung bestehender Aufklärungsmöglichkeiten und damit zu einer Störung des ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs führen kann. Insbesondere könnte die Rechtspflege auch dadurch Schaden nehmen, dass die Öffentlichkeit oder einzelne, am Verfahrensausgang interessierte Personen, mithilfe der erlangten Informationen Druck auf die Entscheidungsträger ausüben. Dem steht nach der Entscheidung des BVerwG auch nicht entgegen, dass Gerichtsverfahren in der Regel weitgehend vor den Augen der Öffentlichkeit (vergl. § 169 GVG) ablaufen. Diese Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt nach den Regeln und in Formen, die der Art des Gerichtsverfahrens in besonderer Weise angepasst sind.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverwaltungsgericht zum UIG entschieden, dass bei laufenden Verfahren eine vollständige Informationssperre erforderlich ist um zu verhindern, dass Informationen oder Akten, deren Herausgabe das Gericht zum Schutz der Rechtspflege unter Hinweis auf § 2 Abs. 2 IFG NRW verweigern würde, der Öffentlichkeit über eine andere Behörde zugänglich werden, nur weil sie dort ebenfalls vorhanden sind. (BVerwG s.o.)

Da das IFG NRW ausdrücklich die Herausgabe von Gerichtsakten in laufenden Verfahren ausschließt, wäre es widersinnig und widersprüchlich zum Sinn und Zweck des Gesetzes, wenn mein Haus diese Informationen – hier die Klageschrift – herausgeben müsste. Der in § 2 Abs.2 IFG NRW verankerte Schutz von Informationen zu einem Gerichtsverfahren kann und darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass die Herausgabe dieser Informationen unter Berufung

auf das IFG NRW vom Kläger gefordert wird, nur weil er zufällig gleichzeitig Behörde ist.

Seite 5 von 5

Im Auftrag  
  
Stecken

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf – Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf– schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Neben der Beschreitung des Rechtsweges haben Sie gem. § 13 Abs. 2 des IFG NRW das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.